

Stadt Tangermünde  
Der Bürgermeister

**Allgemeinverfügung aus Anlass des 35. Burgfestes vom 13.09.2024 bis 15.09.2024  
zum Mitführverbot von gefährlichen Gegenständen**

Die Stadt Tangermünde erlässt auf Grundlage des § 13 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. §§ 1 und 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der derzeit gültigen Fassung folgende Allgemeinverfügung:

**1. Geltungsdauer**

- 13.09.2024, 16:00 Uhr, bis 14.09.2024, 03:00 Uhr
- 14.09.2024, 10:00 Uhr, bis 15.09.2024, 03:00 Uhr
- 15.09.2024, 10:00 Uhr, bis 15.09.2024, 21:00 Uhr

**2. Geltungsbereich**

- Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ist in der als Anlage 1 beigefügten Karte dargestellt.

**3. Es ist in dem vorgenannten Geltungsbereich (Nr. 2) verboten,**

gefährliche Gegenstände mitzuführen. Gefährliche Gegenstände über das gesetzliche Waffenverbot hinaus sind im Sinne dieser Allgemeinverfügung Gegenstände, die maßgeblich aufgrund ihrer objektiven Beschaffenheit dazu geeignet sind, erhebliche Verletzungen herbeizuführen.

Diese sind

- Feuerwaffen aller Art, wie Pistolen, Revolver, Gewehre, Flinten, einschließlich Spielzeugwaffen, Nachbildungen und Imitationen von Feuerwaffen, die mit echten Waffen verwechselt werden können,
- Luftdruck und CO<sub>2</sub>-Waffen, wie Luft-, Feder und Pelletpistolen und -gewehre oder sog. Ball Bearing Guns,
- Bogen, Armbrüste und Pfeile
- Schleudern und Katapulte
- Distanzelektroimpulsgeräte (Teaser) und Betäubungsstäbe,
- handlungsunfähig machende oder herabsetzende Chemikalien, Gase und Sprays, wie Reizgase, Pfeffersprays, Tränengas, Säuresprays und (Tier)Abwehrsprays,
- spitze oder scharfe Gegenstände, mit denen schwere Verletzungen herbeigeführt werden können, einschließlich:
  - Messer mit einer Klingenslänge über 6 cm,
  - Scheren mit einer Klingenslänge über 6 cm ab dem Scharnier gemessen
  - Hackwerkzeuge, wie Äxte, Beile und Hackmesser,
  - Teppichmesser,

- Japansägen,
  - Schwerter und Säbel,
  - Eisäxte und Eispickel,
  - Werkzeuge mit einer Klinge oder einem Schaft von über 6 cm wie Schraubendreher und Meißel,
- Gegenstände, mit denen, wenn sie als Schlagwaffe eingesetzt werden, schwere Verletzungen herbeigeführt werden können, einschließlich:
- Baseball- und Softballschläger,
  - Knüppel und Schlagstöcke, wie Totschläger,
  - Kampfsportgeräte,
  - Brecheisen.

Straftatbestände und Ordnungswidrigkeitentatbestände nach dem Waffengesetz (WaffG) werden gesondert verfolgt.

#### Mitführen

Ein Mitführen eines gefährlichen Gegenstands im Sinne dieser Verfügung liegt vor, wenn dieser mit der Möglichkeit eines jederzeitigen unmittelbaren Zugriffs am Körper oder in der am Körper getragenen Kleidung oder in einer Tasche oder in sonstiger Weise körpernah aufbewahrt wird. Ein unmittelbarer Zugriff ist in der Regel nicht anzunehmen, wenn ein gefährlicher Gegenstand in einem verschlossenen Behältnis aufbewahrt wird.

#### **4. Ausnahmen vom Mitführverbot**

Vom Mitführverbot gemäß Nr. 3 sind ausgenommen:

Angehörige von Polizei, Zoll, Bundeswehr, der Stadt Tangermünde, Feuerwehr, Rettungsdiensten, medizinische Versorgungsdiensten, Mitarbeitende ausgewiesener Sicherheitsdienste, Mitarbeitenden von Geld- und Werttransporten, im Rahmen jeweils ihrer dienstlich zugewiesenen Einsatzmittel und der entsprechenden Einsatzzeit.

Mitarbeitende von Gastronomieunternehmen hinsichtlich der Nutzung von Messern aller Art. Die Bestimmungen des Waffengesetzes sind zu beachten.

Personen aus dem Handwerk, Gewerbetreibende und deren Angestellte dürfen spitze oder scharfe Gegenstände im Sinne dieser Verfügung mitführen, wenn sie zur Erfüllung eines konkreten Auftrages benötigt werden. Die Notwendigkeit ist auf Verlangen glaubhaft zu machen.

Schaustellerbetriebe hinsichtlich der Nutzung von Luftdruckgewehren. Die Bestimmungen des Waffengesetzes sind zu beachten.

Ausgenommen sind ferner Requisiten, die im Zusammenhang mit dem Kaiserumzug stehen sowie Pfeile und Bögen, welche durch die Schaustellerbetriebe des Mittelaltermarktes ausgegeben werden.

Gegenstände, die von Personen mitgeführt werden und als Sportgerät dienen, sind vom Mitführverbot ausgenommen, sofern das Mitführen zum Zweck der Nutzung als Sportgerät auf Verlangen glaubhaft gemacht werden kann.

Dem Schutzbedürfnis wird im Einzelfall nach individueller Würdigung der Gesamtumstände durch die allgemeinen Sicherheitsbehörden Rechnung getragen.

#### **5. Einhaltung dieser Ordnungsverfügung**

Die Einhaltung dieser Ordnungsverfügung wird durch die Polizei, die Sicherheitsbehörden sowie Sicherheitsdienste überwacht.

#### **6. Zwangsgeld und Sicherstellung**

Für den Fall des Verstoßes gegen die Nr. 3 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 3.000 € angedroht.

Die dem Verbot unterfallenden Gegenstände können für die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung präventiv sichergestellt werden, sofern sie nicht ohnehin den Einziehungs- oder Beschlagnahmenvorschriften des Waffengesetzes oder anderer Rechtsvorschriften unterliegen.

#### **7. Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ist hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung angeordnet.

#### **Begründung**

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Sachgebiet Ordnung und Sicherheit der Stadt Tangermünde, Notpforte 2 in 39590 Tangermünde, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden (§ 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 VwVfG).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Tangermünde, Lange Str. 61 in 39590 Tangermünde, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

#### **Hinweise:**

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein Widerspruch gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die o.g. Verbote auch dann durchgesetzt werden können, wenn ein Widerspruch erhoben wurde.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 in 39104 Magdeburg, kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor der Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und Abs. 4 VwVfG öffentlich bekannt gemacht und gilt am 11.09.2024 als bekanntgegeben und in Kraft getreten.

Tangermünde, den 11.09.2024



Schilm



### Anlagen:

Anlage 1 Geltungsbereich

Anlage 1  
Geltungsbereich

